



GRAFE BETON
Tamara Grafe Beton GmbH

Transportbeton 2026



Klimaneutral
Druckprodukt
www.grafe.de
für einen bewussten Umgang
mit Umwelt & Ressourcen



www.grafe.de

Werk Stölpchen · Werk Pirna · Werk Schönfeld · t.grafe@grafe.de · 03 52 40/ 7 10-18 · 03 501/ 46 40-12

UNSERE ERFOLGSGESCHICHTE

Als traditionsbewusstes Familienunternehmen sind Qualität und Verantwortung für uns die oberste Priorität. Dies zeigt sich auch in unserer umfangreichen Produktpalette. Innovative Ideen sowie modernste Technik helfen uns dabei, das Unternehmen stetig zu erweitern und unsere Produktionsprozesse zu optimieren.

Neben der langjährigen Erfahrung stehen auch unsere kompetenten Mitarbeiter und die sorgfältige Auslese der Rohstoffe für die Hochwertigkeit unserer Produkte ein. Dieses Erfolgskonzept spiegelt sich in der über 120-jährigen Unternehmensgeschichte von GRAFE Beton wieder.

Derzeit produzieren und verkaufen wir an insgesamt vier verschiedenen Standorten Deutschlands und erfüllen damit ein umfangreiches Produktsortiment. Unser Anspruch an Qualität sowie unser Konzept von Innovation, Kreativität und Tradition machen uns zu einem besonderen Hersteller von Betonerzeugnissen. Unser Erfolg ist unsere Leidenschaft am Beton sowie die Zufriedenheit unserer Kunden.

Mit der Errichtung unserer neuen Mischanlage am Standort Stölpchen im Jahr 2020 haben wir einen weiteren zukunftsweisenden Schritt getätigt, um einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten und Beton von höchster Qualität und Güte fertigen zu können.

Zudem sind wir besonders stolz auf unser umfangreiches Angebot an Betonsorten, welches unter anderem auch Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung beinhaltet. Der Einsatz rezyklierter Sorten ist leider immer noch eine unterschätzte Thematik in der Baubranche. Die Verwendung von Sekundärrohstoffen für den Bau wird in Zukunft immer mehr eine essentielle Rolle beim nachhaltigen Denken, Planen und Wirtschaften darstellen. Beschreiten Sie gemeinsam mit uns diesen Weg.

Ihr Team von GRAFE Beton



INFORMATIONEN & KONTAKTE

Lieferwerke

01561 Stölpchen · Dorfstraße 23

Zentrale	03 52 40/ 7 10-0	
Mischanlage Transportbeton	03 52 40/ 7 10-18	mt-tb@grafe.de
Mischanlage Fertigteile	03 52 40/ 7 10-19	mt-werk@grafe.de

01796 Pirna · Braudenstraße 11

Zentrale	0 35 01/ 46 40-11	
Mischanlage	0 35 01/ 46 40-12	mt-pirna@grafe.de

01561 Schönfeld · Großenhainer Straße 29

Zentrale	03 52 48/ 8 30-0	
----------	------------------	--

Angebote und Verkauf

Herr Rico Gärtner	01 74/ 3 20 50 16	r.gaertner@grafe.de
	03 52 48/ 8 30-62	

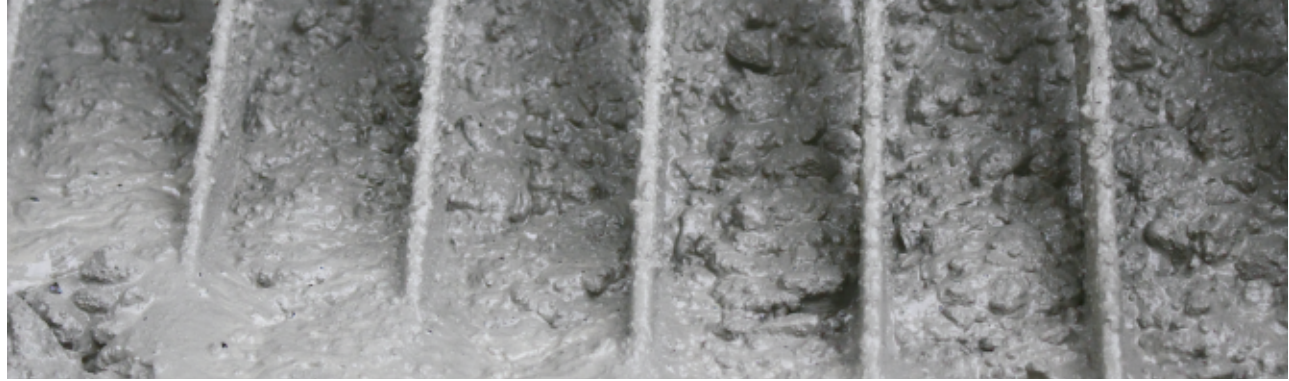
Für allgemeine Fragen und Informationen zu unseren Produktreihen
t.grafe@grafe.de
www.grafe.de



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³	
EKG 0 Ohne Bewehrung								
Beton für tragende Bauteile ohne Bewehrung (oder eingebettetes Metall) in nicht Beton angreifender Umgebung								
X0	C 8/10		C1	8	mittel	0101110	135,00	
				16	mittel	0101210	133,00	
				32	mittel	0101310	132,00	
			F3	16	mittel	0103210	135,00	
				32	mittel	0103310	134,00	
				C 12/15	C1	8	mittel	0151110
	16		mittel			0151210	134,00	
	32		mittel			0151310	133,00	
	F3		8		mittel	0153110	138,00	
			16		mittel	0153210	136,00	
			32		mittel	0153310	135,00	
			C 16/20	C1	8	mittel	0201110	138,00
					16	mittel	0201210	136,00
					32	mittel	0201310	135,00
	C 20/25			C1	8	mittel	0251110	140,00
					16	mittel	0251210	138,00
					32	mittel	0251310	137,00
			C 25/30	C1	8	mittel	0301110	142,00
					16	mittel	0301210	140,00
					32	mittel	0301310	139,00
EKG 1 Stahlbeton, Fundamente, Beton unter Wasser								
Beton für bewehrte Innenbauteile (trocken oder ständig nass), Gründungsbauteile								
XC1 XC2	C 16/20	0,75		F3	8	mittel	1203110	139,00
			16		mittel	1203210	137,00	
			32		mittel	1203310	136,00	
	C 20/25		8		mittel	1253110	144,00	
			16		mittel	1253210	142,00	
			32		mittel	1253310	141,00	
EKG 2 Stahlbeton, Innenbauteile								
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden & Feuchträumen (ohne Frost)								
XC1 XC2 XC3	C 20/25	0,65	F3	8	mittel	2253110	145,00	
				16	mittel	2253210	143,00	
				32	mittel	2253310	142,00	
EKG 3 Bewehrte Außenbauteile für Hoch- & Industriebauten								
Umgebung mit mäßiger Wassersättigung, bei Frostangriff ohne Taumittel, chem. schwach angreifende Umgebung, WU-Beton nach DIN 1045-2 ohne Oberflächenbehandlung								
XC4 XF1 XA1	C 25/30	0,60	F3	8	mittel	3303110	146,00	
				16	mittel	3303210	144,00	
				32	mittel	3303310	143,00	
			F4	8	mittel	3304110	148,00	
				16	mittel	3304210	146,00	
				32	mittel	3304310	145,00	



Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie (WUe)							
XC4 XF1 XA1 WUe < 50 mm	C 25/30	0,55	F3	8	mittel	3303111	147,00
				16	mittel	3303211	145,00
				32	mittel	3303311	144,00
Beton für Bauteile mit Chloridsprühnebel, bei Frostangriff ohne Taumittel, chem. schwach angreifende Umgebung & erhöhtem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie (WUe)							
XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50 mm	C 30/37	0,55	F3	8	mittel	3373110	150,00
				16	mittel	3373210	148,00
				32	mittel	3373310	147,00
				8	schnell	3373130	152,00
				16	schnell	3373230	150,00
				32	schnell	3373330	149,00
			F4	8	mittel	3374110	152,00
				16	mittel	3374210	150,00
				32	mittel	3374310	149,00
				8	schnell	3374130	154,00
				16	schnell	3374230	152,00
				32	schnell	3374330	151,00
Sichtbetone bedürfen auftragsbezogener Betonierpläne bzw. -lösungen beim Einbau							
Beton für Außenbauteile in Sichtbeton nach DBV Merkblatt SB1, SB2						3 ----- 8	auf
Beton für Außenbauteile in Sichtbeton nach DBV Merkblatt SB3						3 ----- 9	Anfrage
Beton für Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind, bei Frostangriff im Sprühnebelbereich taumittelbelasteter Verkehrsflächen, mäßig betonangreifende Böden							
XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	C 35/45	0,50	F3	8	mittel	3453110	153,00
				16	mittel	3453210	151,00
				32	mittel	3453310	150,00
Bauteile mit wechselnd nasser & trockener Chloridbelastung, bei Frostangriff mit Taumittel bei hoher Wassersättigung, mäßig Beton angreifende Böden (z.B. offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone) - keine LP-Betone							
XC4 XD3 XF2 XF3 XA2*	C 35/45	0,45	F3	8	mittel	3453111	155,00
				16	mittel	3453211	153,00
				32	mittel	3453311	152,00

Für XA2 gelten folgende Grenzwerte für den Sulfatgehalt: * ≤ 600 mg/l bzw. ** ≤ 1500 mg/l

Bei XA3 ist eine Beschichtung bauseits erforderlich!

Zulage für Konsistenzwechsel von F3 auf F4: 2 €/m³

Zulage für Konsistenzwechsel von F4 auf F5: 3 €/m³

Zulage für langsame Festigkeitsentwicklung: 3 €/m³

Zulage für schnelle Festigkeitsentwicklung: 2 €/m³



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Expositionsklassen Festigkeitsklasse max. w/z Konsistenzklasse GK Festigkeitsentw. Abrufnummer €/m³

EKG 4 Bauteile im Spritzwasserbereich von Verkehrsflächen

Beton für Bauteile - hohe Wassersättigung mit oder ohne Taumittel (z.B. Spritzbereich von Verkehrsflächen, Rampen)

XC4 XD3 XF2 XF3 XA1 XM2	C 35/45	0,45	F3	16	schnell	4453540	155,00
				22	schnell	4453440	154,00

EKG 5 Industrieböden

Beton für Hallenböden mit mäßiger bis starker Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereitete Gabelstapler

XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	C 30/37	0,55	F3	16	mittel	5373210	150,00
				16	schnell	5373230	152,00
			F4	16	langsam	5374200	155,00
				16	mittel	5374210	152,00
				16	schnell	5374230	154,00

Beton für Lagerflächen mit sehr starker Verschleißbeanspruchung (z.B. Kettenfahrzeugen, Tosbecken)

XC4 XD3 XF2 XA1 XM2 XM3	C 35/45	0,45	F3	16	mittel	5453210	152,00
				16	schnell	5453230	154,00
			F4	16	langsam	5454200	157,00
				16	mittel	5454210	154,00
				16	schnell	5454230	156,00

Beton für geglättete Bodenplatten (WU-Beton nach WU-Richtlinie)

XC4 XF1 XA1	C 25/30	0,55	F3	16	mittel	5303211	149,00
			F4	16	mittel	5304211	151,00
XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	C 30/37	0,55	F3	16	mittel	5373211	151,00
			F4	16	mittel	5374211	153,00
XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	C 35/45	0,45	F3	16	mittel	5453211	153,00
			F4	16	mittel	5454211	155,00

EKG 6 Straßenbetone

Straßenbeton für taumittelbehandelte Verkehrsflächen

XC4 XD3 XF4 XA2* XM1 XM2 (LP)	C 30/37	0,45	F2	16	schnell	6372540	154,00
				22	schnell	6372440	153,00
			F3	16	schnell	6373540	155,00
				22	schnell	6373440	154,00
XC4 XD3 XF4 XA2* XM1 XM2 (Mikrohohlkugeln)	C 35/45	0,45	F3	16	schnell	6453541	204,00
				22	schnell	6453441	203,00

Für XM2 ist eine Oberflächenbehandlung (OF) erforderlich.

Für XM3 ist eine Oberflächenvergütung erforderlich.



Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
EKG 7 Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen							
Flüssigkeitsdichte Betone (FD) nach ZTV-ING und DAfStB-Richtlinie							
XC4 XD1 XF2 XF3 XA1	C 30/37	0,50	F3	16	mittel	7373210	150,00
				32	mittel	7373310	149,00
höhere Festigkeitsklassen					7-----7	auf Anfrage	
Bauteile mit starkem chem. Angriff (kein LP-Beton)							
XC4 XD3 XF3 XA2** (XA3)	C 35/45	0,45	F3	8	mittel	7453110	154,00
				16	mittel	7453210	152,00
				32	mittel	7453310	151,00
				8	langsam	7453100	157,00
				16	langsam	7453200	155,00
				32	langsam	7453300	154,00
Beton hoher Festigkeitsklassen							
XC4 XD3 XF3 XA2*	C 40/50	0,45	F4	16	mittel	7504210	156,00
	C 45/55			16	mittel	7554210	158,00
	C 50/60			16	schnell	7604240	162,00
Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung (nach DAfStb-Richtlinie)							
R-Beton							
X0	C 8/10		F3	16	mittel	0103210R	147,00
	C 12/15		F3	16	mittel	0153210R	148,00
XC1 XC2 XC3	C 20/25	0,65	F3	16	mittel	1253210R	154,00
XC2 XC3 XC4	C 25/30	0,60	F3	16	mittel	3303210R	156,00
XC2 XC3 XC4	C 30/37	0,60	F3	16	mittel	3373210R	160,00
R-Beton (WU-Beton nach WU-Richtlinie)							
XC4 XF1	C 25/30	0,55	F3	16	mittel	3303211R	159,00
XC4 XF1 XA1	C 25/30	0,55	F3	16	mittel	3303212R	160,00
XC4 XF1	C 30/37	0,55	F3	16	mittel	3373211R	163,00
XC4 XF1 XA1	C 30/37	0,55	F3	16	mittel	3373212R	164,00

Für XA2 gelten folgende Grenzwerte für den Sulfatgehalt: * ≤ 600 mg/l bzw. ** ≤ 1500 mg/l
Bei XA3 ist eine Beschichtung bauseits erforderlich!
Zulage für Konsistenzwechsel von F3 auf F4: 2 €/m³ Zulage für Konsistenzwechsel von F4 auf F5: 3 €/m³
Zulage für langsame Festigkeitsentwicklung: 3 €/m³ Zulage für schnelle Festigkeitsentwicklung: 2 €/m³



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
EKG 8 Ingenieurbau - Beton nach ZTV-ING & WU-Richtlinie (WUe)							
Kappenbeton (LP-Beton)							
XC4 XD3 XF4 XA1 (LP) (WUe)	C 25/30	0,50	F2	16	schnell	8302240	151,00
			F3	16	schnell	8303240	153,00
Beton für Widerlager, Stützen, Pfeiler, Überbauten (abweichend von DIN EN 206-1 & DIN 1045-2)							
XC4 XD2 XF2 XF3 XA2** (WUe)	C 30/37	0,50	F2	16	mittel	8372210	148,00
				32	mittel	8372310	147,00
			F3	8	mittel	8373110	152,00
				16	mittel	8373210	150,00
	C 35/45		F3	32	mittel	8373310	149,00
				8	mittel	8453110	155,00
			16	mittel	8453210	153,00	
			32	mittel	8453310	152,00	
Beton zusätzlich nach Arbeitsblatt DVGW 300-4 (A) (Trinkwasserbehälter), XTWB							
XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	0,45	F3	16	mittel	3373213	152,00
	C 35/45			16	mittel	3453213	155,00
EKG 9 Bohrpfeilbeton nach ZTV-ING & DIN EN 1536							
Einbringen im Trockenen							
XC4 XD2 XF3 XA2**	C 30/37	0,50	F4	16	mittel	9374210	155,00
				32	mittel	9374310	154,00
Einbringen unter Wasser							
XC4 XD2 XF3 XA2**	C 30/37	0,50	F5	16	mittel	9375210	157,00
				32	mittel	9375310	156,00
Sonderrezepturen							
Walzbeton							
WB 25			C1	32	mittel	S25131W	139,00
WB 35				32	mittel	S37131W	141,00
Dränbeton für Tragschichten							
	C 12/15		C1	8	mittel	S15111D	142,00
				16	mittel	S15121D	140,00
	C 20/25			8	schnell	S25113D	145,00
				16	schnell	S25123D	143,00
Beton für Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln							
HGT	unter Asphalt mit Splitt		C1	22	mittel	S07141H	132,00
	unter Beton mit Splitt			22	mittel	S15141H	136,00
Bodenverfestigung mit Kies				32	mittel	S07131V	131,00
Beton für Rüttelböden							
C 20/25			C1	8	mittel	S25111R	142,00
Fugenfrischmörtel für Pflaster							
C 25/30			F5	2	mittel	S30501F	163,00
Flüssigboden, Mörtel, Dämmen							
Flüssigboden	Bodenmörtel, spatenfest		F5	2	mittel	S01501B	140,00
Dämmen	Fließmörtel zum Verfüllen		F6	2	mittel	S05601M	152,00
Mauermörtel MG5 verlängerte Verarbeitungsdauer			F4	2	mittel	S08401M	168,00
Anfahrmaschung			F6	2	mittel	S03601A	160,00

Für XA2 gelten folgende Grenzwerte für den Sulfatgehalt: * ≤ 600 mg/l bzw. ** ≤ 1500 mg/l

Zulage für Konsistenzwechsel von F3 auf F4: 2 €/m³ Zulage für Konsistenzwechsel von F4 auf F5: 3 €/m³

Zulage für langsame Festigkeitsentwicklung: 3 €/m³ Zulage für schnelle Festigkeitsentwicklung: 2 €/m³

Preisliste 2026 · ACHTUNG - die enthaltenen Preise sind freibleibend!

EXPOSITIONSKLASSEN

Veranschaulichung für zutreffende Expositionsklassen

(Quelle: Zement Merkblatt Betontechnik B9, InformationsZentrum Beton GmbH)

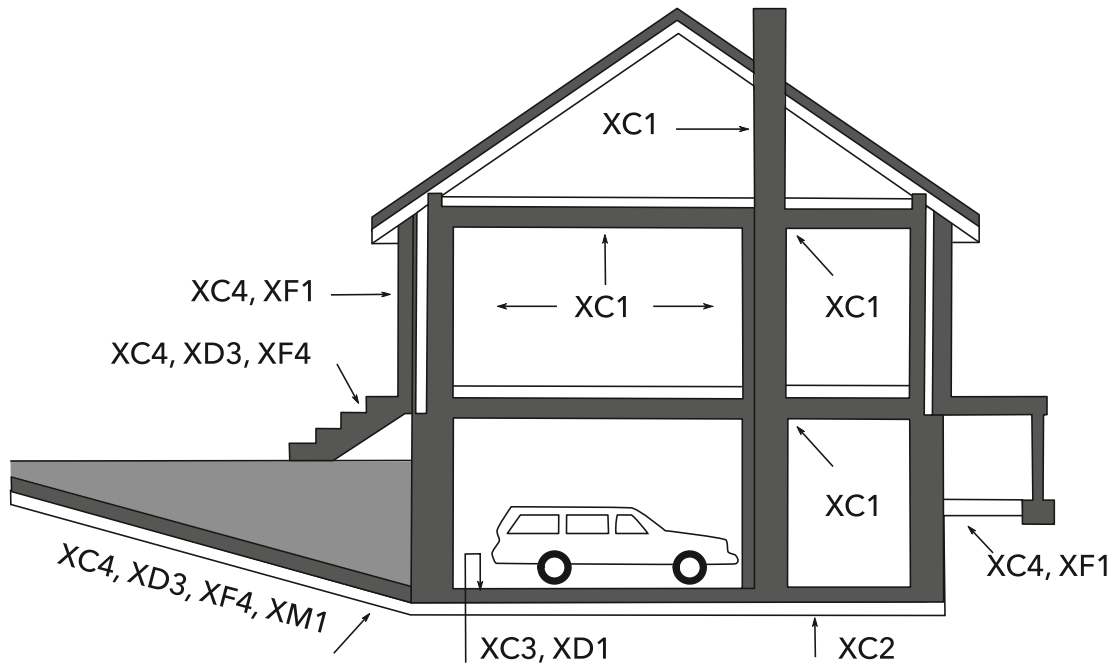


Bild 1: Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen an einem Wohnhaus

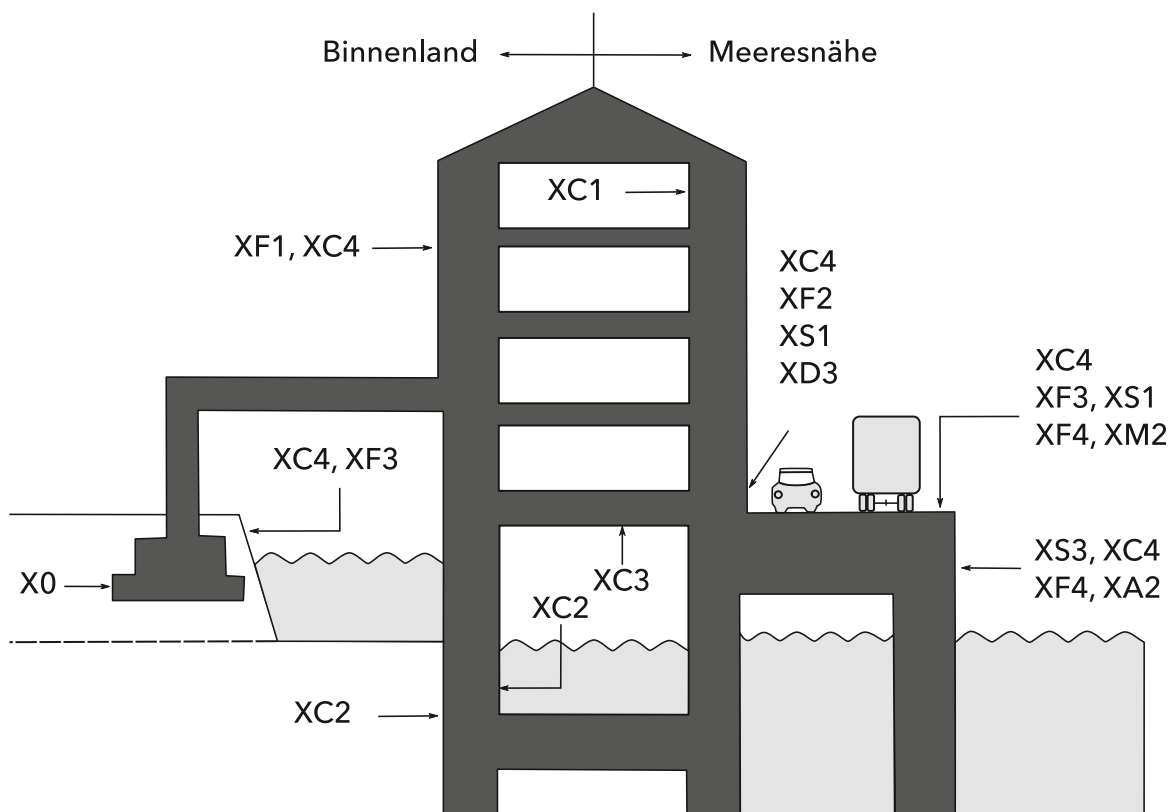


Bild 2: Beispiel für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen im Hoch- und Ingenieurbau

VERLEGEFRISCHBETON

nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2 für den Innenbereich

Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
Verlegefrischbeton					
C 16/20	C1	2	mittel	02010VB	143,00
		8	mittel	02011VB	140,00
	F3	2	mittel	02030VB	146,00
		8	mittel	02031VB	143,00
C 20/25	C1	2	mittel	02510VB	148,00
		8	mittel	02511VB	145,00
	F3	2	mittel	02530VB	151,00
		8	mittel	02531VB	148,00
C 25/30	C1	2	mittel	03010VB	153,00
		8	mittel	03011VB	150,00
	F3	2	mittel	03030VB	156,00
C 30/37	C1	8	mittel	03711VB	153,00
	F3	8	mittel	03731VB	156,00
Heizverlegebeton					
C 16/20	F2	8	mittel	12021VB	178,00
C 16/20	F3	8	mittel	12031VB	180,00



Preisliste 2026 · ACHTUNG - die enthaltenen Preise sind freibleibend!

BAUSTOFFE IN SPITZENQUALITÄT

Busmannkapelle, Dresden



Kläranlage Kaditz, Dresden



Centrum Galerie,
Dresden



Industrie-
halle,
Radeburg



Elbe Flugzeugwerke, Dresden



Rudolf-Harbig-Stadion, Dresden

SONDERLEISTUNGEN

Sonderleistungen & Rahmenbedingungen für Transportbeton

Leistung	Bemerkung	
Betonzusatzmittel (nicht skontierbar)	Verzögerer bis max. 6 Std. Fließmittel	6,00 €/m ³ 3,00 €/l
Stahlfasern (Tagespreis)	Bereitstellung von Stahlfasern durch einen Lieferanten unserer Wahl Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern (kein Gewährleistungsanspruch)	3,00 €/kg 2,00 €/m ³
Kunststofffasern	Bereitstellung von Kunststofffasern durch einen Lieferanten unserer Wahl Zumischen von kundeneigenen Kunststofffasern (kein Gewährleistungsanspruch)	16,00 €/m ³ 2,00 €/m ³
Konsistenzwechsel	von F3 auf F4	2,00 €/m ³
	von F4 auf F5	3,00 €/m ³
Änderung Festig- keitsentwicklung	von mittel auf schnell	2,00 €/m ³
	von mittel auf langsam	3,00 €/m ³
Lieferzeiten	Montag - Freitag 6.00 - 18.00 Uhr	zuschlagsfrei
	Montag - Freitag 18.00 - 20.00 Uhr	6,00 €/m ³
	Samstag 7.00 - 12.00 Uhr bei Mindestabnahme von 20 m ³	6,00 €/m ³
	außerhalb o.g. Lieferzeiten/Sonn- & Feiertage (zzgl. Kosten für behördl. Genehmigung)	auf Anfrage
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 7 m ³ je Fahrzeug berechnen wir für die auf 7 m ³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag.	20,00 €/m ³
Entlade- & Wartezeit	Die Entladezeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle & zählt bis zum Ende der Entladung. Die freie Entladezeit beträgt 5 min/m ³ . Die bezeichnet die Standzeiten des Fahrzeuges, welche bauseitig zu vertreten sind (z.B. Standzeiten an der Mischanlage). Eine Überschreitung wird je angefangene 15 Minuten berechnet. Erfolgt der Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	18,00 €/angefangene 15 Min.
Rohrentladung	Entladung des Fahrzeuges über ein Rohr bis 5 m. (Konsistenz ≥ F4, Abstützung bauseits erforderlich)	20,00 €/Fahrzeug
Abnahmeverweigerung, Rücknahme & Entsorgung von Beton	Wird die Annahme der Lieferung ohne unser Verschulden ganz oder teilweise verweigert oder die angelieferte Ware nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die fachgerechte Entsorgung der an uns zurückgegebenen Ware wird weiter berechnet.	50,00 €/m ³
Abbestellungen & Umbestellungen	Abbestellungen & Umbestellungen sind bis spätestens 14.00 Uhr am Vortag erforderlich, ansonsten werden die disponierten Mengen berechnet. Bitte bei jeder Bestellung Menge & Zeitpunkt der Lieferung sowie Betonqualität & Konsistenz angeben.	15,00 €/m ³
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir generell einen Saisonzuschlag.	3,00 €/m ³
	Bei Außentemperaturen < 0° C (amtlicher Wetterdienst), gemessen am Lieferwerk um 6.00 Uhr am Liefertag, wird zusätzlich ein Temperaturzuschlag berechnet. Wir produzieren Beton unter den uns gegebenen technischen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften herzustellen, berechtigt uns dies, einen zusätzlich erforderlichen Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen (bei über 30° C) von Beton sowie das Erwärmen (bei unter -10° C) von Beton. Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, entfällt jegliche Gewährleistung.	5,00 €/m ³
Heizzuschlag	Warmbeton nach DIN	10,00 €/m ³
Entladen bei fahrendem Fahrzeug	Entladung von erdfeuchtem Beton & Sondermischungen bei fahrendem Fahrzeug	50,00 €/Fahrzeug
Laborleistungen	Auszug aus der Eigenüberwachung	45,00 €
	Würfelprüfung bei Anlieferung zur Prüfstelle; einschließlich Prüfzeugnis je Serie	65,00 €
	Probewürfel herstellen & lagern je Serie (3 Stück)	90,00 €
	Probewürfel herstellen, lagern & prüfen; einschließlich Prüfzeugnis je Serie (3 Stück)	145,00 €

Preisliste 2026 · ACHTUNG - die enthaltenen Preise sind freibleibend!



Preisstellung

Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für 1 m³ normgerecht verdichteten Beton ($\pm$ 3% Massetoleranz) im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes.

Der Frachtanteil beträgt 25 €/m³. Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und nicht skontierfähig.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Bestellung

Abrufe bitten wir mindestens fünf Tage vor Anlieferung schriftlich aufzugeben, damit eine termingerechte und kontinuierliche Belieferung gewährleistet werden kann. Bestellungen und Lieferungen unterliegen unserem Vorbehalt, je nach Abrufmenge. Sofortige Bestellungen, welche unter Vorbehalt entgegengenommen werden, berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Ab 14.00 Uhr können für den Folgetag keine verbindlichen Bestellungen oder Umbestellungen entgegengenommen werden und unsere Lieferzusage ist freibleibend. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen oder Änderungen entgegennehmen.

Betonübergabe

Bei Abnahme des Betons hat sich der Empfänger davon zu überzeugen, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung, insbesondere die Menge, die Festigkeitsklasse, das Größtkorn, die Konsistenzklasse und die Eigenschaften übereinstimmen und der Beton augenscheinlich seiner Bestellung entspricht. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein. Der Unterzeichner gilt als Bevollmächtigter des Käufers. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, Reklamationen entgegenzunehmen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Lieferwerk.

Selbstabholung

Es ist möglich, Betone in erdfeuchter Konsistenz in unseren Lieferwerken Stölpchen, Schönfeld, Kleinkmehlen und Pirna abzuholen. Die Öffnungszeiten der Werke können auf unserer Internetseite eingesehen werden oder telefonisch erfragt werden. Die Abholung muss mit geeigneten Transportfahrzeugen und unter Beachtung der Betoneigenschaften erfolgen. Die Mindestabnahme je Abholung mit Gewährleistungsanspruch beträgt 0,4 m³ (ca. 1 t). Bei Abholung von Mengen < 0,4 m³ wird unsererseits keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Wasserzugabe

Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezeptmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Sonderbetone

Auf Wunsch liefern wir nach vorheriger Vereinbarung Betone mit besonderen Eigenschaften. Rechtzeitige Terminabsprachen sind notwendig, da vorherige Eignungsprüfungen erforderlich sind.



MIETPREISE BETONPUMPEN **2026**

Sonderleistungen & Rahmenbedingungen

Betonpumpen mit Verteilermast

bis M 24 & Schlauchpumpe bis M 36 bis M 42 bis M 47 bis M 54

1) Grundpreis je Einsatz	210,00 €	260,00 €	310,00 €	350,00 €	380,00 €
2) Nutzungspreis (zzgl. zum Grundpreis)					
bis 15 m³: pauschal	375,00 €	485,00 €	615,00 €	710,00 €	800,00 €
bis 30 m³: pauschal	460,00 €	555,00 €	690,00 €	770,00 €	850,00 €
bis 100 m³: €/m³	15,50 €	18,50 €	23,30 €	25,50 €	27,50 €
bis 200 m³: €/m³	14,50 €	17,70 €	22,30 €	24,50 €	26,40 €
bis 300 m³: €/m³	13,50 €	16,50 €	21,40 €	23,20 €	25,00 €
über 300 m³: €/m³	13,00 €	15,40 €	20,20 €	22,00 €	23,90 €
3) Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)					
m³/Std.	20,00	20,00	25,00	25,00	25,00
4) Stundenmietsatz als Nutzungspreis (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge sowie bei Wartezeit)					
€/Std.	198,00 €	275,00 €	346,00 €	403,00 €	460,00 €
5) Sonderleistungen (nicht rabattierbar)					
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³) je Wechsel	100,00 €	120,00 €	180,00 €	230,00 €	250,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit pauschal	275,00 €	334,00 €	446,00 €	495,00 €	558,00 €
vergebl. Anfahrt, Abbestellung am Einsatztag pauschal	320,00 €	450,00 €	560,00 €	670,00 €	780,00 €
Bereitstellung einer Reservepumpe je Stunde	170,00 €	222,00 €	297,00 €	333,00 €	371,00 €
6) Zuschläge					
Anpumphilfe			12,00 €/Stk.		
Rohr- & Schlauchleitungen DN 65 bis DN 100			9,00 €/lfm		
Reduzierung je Rohrbogen			39,00 €/Stk.		
Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton & Beton ab C 40/50			5,25 €/m³		
An- & Abtransport zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung, MRV			111,30 €/Std.		
7) Lieferzeiten					
Montag - Freitag 4.00 - 6.00 Uhr & 18.00 - 20.00 Uhr			47,70 €/Std.		
Samstagszuschlag			55,65 €/Std.		
Sonn- & Feiertage & 20.00 - 4.00 Uhr			auf Anfrage		
Saisonzuschlag vom 1.12. - 15.03. pauschal (nicht rabattierbar)			30,00 €		
8) Sonstige Leistungen					
Mechanischer Rundverteiler (MRV)			auf Anfrage		
Gestellung eines 2. Maschinisten			80,00 €/Std.		
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)			120,00 €		
Reinigungspool			75,00 €/Stk.		

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Der Mietpreis ergibt sich aus dem Grundpreis⁽¹⁾ + Nutzungspreis⁽²⁾ + evtl. Sonderleistungen⁽⁵⁾ und Zuschlägen^(6,7,8). Wird die Mindestfördermenge⁽³⁾ nicht erfüllt oder ergeben sich Wartezeiten, erfolgt die Berechnung nach Stundenmietsatz⁽⁴⁾, gerechnet vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1 Stunde für Betonpumpen bis M 36 und 1,5 Stunden für Betonpumpen ab M 42.

Zusätzliche Leistungen oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.



Preisstellung

Betonförderleistungen sind Dienstleistungen und nicht skontierfähig. Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Mietbedingungen für Betonpumpen

- A: Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
- B: Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau sowie Reinigung von Rohr- und Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
- C: Für Schlauchpumpen: Bereitstellung von ausreichend Zement und Behältern zum Herstellen einer Schmiermischung zum Anpumpen.
- D: Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Arbeits- und Reinigungsbereich der Pumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abzustellen.
- E: Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter sind im Auftragsfall kostenlos, andernfalls auf Rechnung pauschal mit 100 € netto.

H: Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen, Defekte oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

I: Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich nach vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit unsere Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung folgende Informationen anzugeben:

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte & Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Förderlänge & Förderhöhe (Rohrleitung & Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Datum & Uhrzeit)

F: Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter zu berechnen.

G: Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C 16/20, MBG für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30 XC4/XF1, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.



Dieselizeuschlag 2026

Dieseldurchschnittspreis		Zuschlag
€/l		€/cbm
Brutto	Netto	
1,666	1,40	0,16
1,726	1,45	0,24
1,785	1,50	0,32
1,845	1,55	0,40
1,904	1,60	0,48
1,964	1,65	0,56
2,023	1,70	0,64
2,083	1,75	0,72
2,142	1,80	0,80
2,202	1,85	0,88
2,261	1,90	0,96
2,321	1,95	1,04
2,380	2,00	1,12
2,440	2,05	1,20
2,499	2,10	1,28
2,559	2,15	1,36
2,618	2,20	1,44
2,678	2,25	1,52
2,737	2,30	1,60
2,797	2,35	1,68
2,856	2,40	1,76
2,916	2,45	1,84
2,975	2,50	1,92

Bei dem aktuellen Nettopreis von ca. 1,75 €/l Diesel beträgt der Zuschlag 0,72 €/cbm, aber mindestens 21,60 € pro Einsatz. Bei einem Nettopreis von 1,40 € pro Liter Diesel wird kein Zuschlag erhoben. Weitere Staffellungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tabelle. Angepasst wird dieser Zuschlag jeweils zum 1. des Monats. Als Referenzwert werden wir den vom BGL veröffentlichten letzten vollständigen Diesel-Wochendurchschnittspreis heranziehen.



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten · Im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt.

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes Mietvertrages über ein Betonfördergerät und dessen Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie den allgemeinen Bedingungen des Vermieters widersprechen, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn der Vermieter erkennt die anderen Bedingungen schriftlich ausdrücklich an.

§ 1 Angebot

Angebote des Vermieters sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit zu gewähren. Gegenstand des Mietvertrages ist ein funktionstüchtiges Betonfördergerät mittlerer Art und Güte, die Auswahl erfolgt allein durch den Vermieter. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport am Einsatzort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist die Tachoscheibe/der Tachograph des Fahrzeuges maßgebend. Der Vermieter ist bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB), wenn und soweit Abweichungen in erheblichem Umfang gegeben sind. Soweit dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauches der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauches um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, durch die Folgen einer Pandemie und sonstige Ereignisse, die beim Vermieter oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährung des Gebrauches der Mietsache abhängig ist. Der Vermieter kann sich jedoch nicht auf diese Umstände berufen, soweit sie für ihn vorhersehbar und vermeidbar waren. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat dafür zu sorgen, dass er die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperrungen rechtzeitig erwirkt und dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr und Behinderung erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Anfahrtswegen den auftretenden Boden drücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Er hat insbesondere auch sicherzustellen, dass der Boden einen standstilligen Betrieb des Betonfördergerätes erlaubt. Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eissbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Straßen- und Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen der Betonfördergeräte und Fahrzeuge sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-Schalung- und Gerüste der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Des Weiteren hat der Mieter dem Vermieter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger/unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig bestehenden Forderungen aus dem jeweiligen Bauvertrag, die dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung des Vermieters mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf Verlangen hat

der Mieter dem Vermieter seine Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der vorher erläuterten Ansprüche an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis wird der Vermieter solange Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei laufenden Rechnungen gelten die Sicherheiten des Vermieters als Sicherung für die Erfüllung seiner Saldoforderungen. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Forderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung die Selbstkosten, insbesondere für Personal, Betriebsstoffe, CO₂-Abgaben und Mautgebühren, ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauches der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und in der kalten Jahreszeit werden nach jeweils aktueller Preisliste des Vermieters berechnet. Grundsätzlich sind die Rechnungen des Vermieters sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall ist ein Skonto-Abzug unzulässig. Auf Verlangen kann der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, beansprucht der Vermieter ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des berechneten Bankkreditzins, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter die Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch des Vermieters gefährdet wird, kann der Vermieter die obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn der Kreditversicherer des Vermieters den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt. Die Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen;
- wenn er die Forderungen des Vermieters bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird. In allen vorstehenden Fällen ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt für alle Rechtsverhältnisse auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen oder Impfungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 7 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzerklärung (<https://grafe.de/datenschutz/>).

§ 8 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen, welche inhaltlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

Die nachstehenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 Angebote

Angebote sind freibleibend. Dies gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen bereits erbracht wurden. Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 2 Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, das gilt nicht, soweit wir die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten haben und uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die

Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, durch die Folgen einer Pandemie und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Macht der Käufer bei Abruf der Ware unzutreffende oder unvollständige Angaben, z.B. über den Ort, die genaue Zeit oder die konkrete Menge der Lieferung, so haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Erklärenden. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Er hat insbesondere auch sicherzustellen, dass der Boden einen standstilligen Betrieb der Betonpumpe erlaubt. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden, falls sie nicht gegeben sind. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (für 1 m³ Beton längstens eine Zeildauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schwächlicher Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Als Schäden im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Standzeiten der LKW, die pauschal mit 50,00 Euro/Stunde zu bezahlen sind. Des Weiteren gehören insbesondere Transport- und Recyclingkosten zu den zu ersetzenden Schäden.

§ 3 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 4 Mängelansprüche

Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Käufer dafür, wenn er die Kaufsache verändert und z.B. durch spätere Zugabe von Wasser die Festigkeit des Betons negativ verändert. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegen über der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennen müssen unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

§ 5 Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Betonfördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

§ 6 Sicherungsrechte

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftiger - aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verar-

beiten, es sei denn, er hätte seinen daraus folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

§ 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Maut, CO₂-Abgaben und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragsschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bis dahin gestundete - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind als dann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Die Frist für die Pre-notifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

§ 8 Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt für alle Rechtsverhältnisse auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen oder Impfungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend unserer Datenschutzerklärung (<https://grafe.de/datenschutz/>).

§ 11 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen, welche inhaltlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.



NOTIZEN





GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH



Entdecken Sie auch unsere weiteren Produktketten! Neben Transportbeton bieten wir Ihnen ein umfangreiches Artikelsortiment im Bereich der Garten- und Landschaftsgestaltung sowie im Tiefbau an. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite

www.grafe.de

oder fordern Sie unseren Katalog unter
t.grafe@grafe.de

oder telefonisch unter
03 52 48/ 8 30-0 an.

Sie sind auf der Suche nach Elementen, die durch Innovation, Design und Langlebigkeit überzeugen? Dann haben Sie mit uns den richtigen Partner an Ihrer Seite - von der Gartenbank über das Hochbeet „LIGNUM“ bis hin zu Sitzmöbeln und weiteren dekorativen Elementen. Machen Sie Ihr Zuhause zu einem besonderen Ort - wir bereiten Ihnen den Weg dafür!





GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH

KONTAKT

Werk Stölpchen

Dorfstraße 23
01561 Stölpchen

Telefon 03 52 40/ 710-0
stoelpchen@grafe.de

Werk Schönfeld

Großenhainer Straße 29
01561 Schönfeld

Telefon 03 52 48/ 830-0
schoenfeld@grafe.de

Werk Kleinkmehlen

Parkstraße 6a
01990 Kleinkmehlen

Telefon 03 57 55/ 601-0
kleinkmehlen@grafe.de

Werk Pirna

Braudenstraße 11
01796 Pirna

Telefon 03 501/ 46 40-11
pirna@grafe.de

www.grafe.de
t.grafe@grafe.de